



## GEMEINDE HERRSCHING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Montag, 13.12.2021
Beginn:	19:08 Uhr
Ende:	20:52 Uhr
Ort:	in der Martinshalle, Martinsweg 8, 82211 Herrsching

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Bürgermeister

1. Bürgermeister Schiller, Christian
2. Bürgermeisterin Reich, Christina
3. Bürgermeister Schneider, Wolfgang

### Mitglieder

Bader, Thomas  
Bischeltsrieder, Michael  
Böckelmann, Hans-Jürgen  
Darchinger, Ludwig  
Darchinger, Wolfgang  
Doch, Hannelore  
Gruber, Christiane  
Guggenberger, Rainer, Dr.  
Keim, Alexander  
Köhl, Gertraud  
Lübeck, Florian  
Lübeck, Roland  
Mulert, Gerd  
Puntsch, Johannes  
Rasmussen, Anke  
Sigl, Ulrich  
von Hirschfeld, Claudia  
Weinen, Hans-Hermann  
Welsch, Christoph

### Schriftführerin

Broszio, Kerstin, Verwaltungsangestellte

### Gäste:

Herr Landrat Frey  
Herr Dr. Busse, Kanzlei Döring und Spiess

Herr Pilgram, Kämmerer LRA Starnberg  
Herr Narr, Büro Narr Rist Türk  
Frau Niemeier, Fa. AGL  
Herr Pretscher, Architekt, Fa. Schürmann Dettinger Architekten PartGmbH

**Verwaltung:**

G. Pausewang, Geschäftsleitung  
G. Finster, Bauamtsleitung  
M. Faude, stellv. Bauamtsleitung

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder**

Gruber, Leo  
Schiller, Valentin  
Walch, Elisabeth

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2021
2. Bekanntgabe der Beschlüsse vom 29.11.2021 deren Geheimhaltung aufgehoben wurde
3. Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching";  
- Billigung der städtebaulichen Verträge über die Ausgleichsflächen Fl. Nr. 536 der Gemarkung Inning sowie Fl. Nr. 672 der Gemarkung Machtlfing  
Vorlage: Bau/061/2021
4. Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße ST2067;  
- Behandlung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen;  
- Abwägungs- /Satzungsbeschluss  
Vorlage: Bau/033/2021
5. Vollzug der Baugesetze;  
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrsching im Bereich des künftigen Bebauungsplanes "Gymnasium Herrsching" für die Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatstraße St2067;  
- Behandlung der im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wiederholten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen;  
- Abwägungs- /Feststellungsbeschluss  
Vorlage: Bau/046/2021
6. Bauantrag zum Neubau Gymnasium Herrsching mit 3-fach Sporthalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625 und 1625/8, Mühlfeld, Gemarkung Herrsching  
Vorlage: Bau/060/2021
7. Neubau "Kinderhaus Am Fendlbach";  
- Änderung der Freiflächengestaltungsplanung  
Vorlage: Bau/062/2021
8. Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten
9. Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Christian Schiller eröffnet um 19:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Gemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Bürgeranfragen:

- Frau Mia Schmidt, Vorsitzende des Seniorenbeirats bedankt sich im Namen des Seniorenbeirats für das Vertrauen und die Wiederwahl.  
Frau Schmidt möchte das der Seniorenbeirat in die Planungen für die Sporteinrichtungen des Gymnasiums mit einbezogen wird.
- Frau Wolf berichtet, dass es ihr nicht möglich war die Abwägungsunterlagen in Bezug zum Gymnasium einzusehen und ob es die Möglichkeit gebe Unterlagen oder Kopien hiervon zu erhalten.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2021**

Es ergeht folgender

#### **1. Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2021 wird genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **2 Bekanntgabe der Beschlüsse vom 29.11.2021 deren Geheimhaltung aufgehoben wurde**

Beschlossen wurde folgendes:

TOP 1 Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auf dem gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 31/2, Mitterweg, Gemarkung Herrsching;

Mit den Planungsleistungen Objektplanung / Architektur wird das Büro 3+architekten glogger.müller.blasi Architekten + Stadtplaner Part GmbH, Augsburg, zu einer Honorarsumme i. H. v. 598.103,49 € beauftragt.

Mit den Planungsleistungen Tragwerksplanung wird das Büro ISP-Scholz Beratende Ingenieure AG, München, zu einer Honorarsumme i. H. v. 186.062,91 € beauftragt.

Mit den Planungsleistungen Elektroplanung wird das Büro MTM-Plan GmbH, Eschlkam, zu einer Honorarsumme i. H. v. 111.031,95 € beauftragt.

Mit den Planungsleistungen HLS wird das Büro NWE Planungsgesellschaft mbH, Erlangen, zu einer Honorarsumme i. H. v. 168.307,97 € beauftragt.

TOP 2 Antrag des Heimat- und Trachtenvereins D´Jaudesbergler Breitbrunn e.V. vom 15.11.2021 über die weitere Nutzung des Mehrzwecksaals im Feuerwehrhaus Breitbrunn ab dem 15.02.2022

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Nutzungsvereinbarung unter den bisherigen Vereinbarungen, um weitere 5 Jahre, bis zum 14.02.2027 zu.

TOP 3 Antrag des Kulturvereins Herrsching e.V. vom 15.10.2021 über die weitere Nutzung des Kurparkschlösschens ab dem 01.01.2022

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Nutzungsvereinbarung unter den bisherigen Vereinbarungen, um weitere 5 Jahre, bis zum 31.12.2026 zu.

**3 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching";  
- Billigung der städtebaulichen Verträge über die Ausgleichsflächen FI  
Nr. 536 der Gemarkung Inning sowie FI. Nr. 672 der Gemarkung  
Machtlfing**

1. Bürgermeister Schiller nimmt Bezug auf die BV Bau/061/2021 Bauamtsleiter Herr Finster erklärt den Sachverhalt.

Nach eingehender Diskussion ergehen folgende Beschlüsse:

**1. Beschluss:**

Der städtebauliche Vertrag über die Ausgleichsflächen auf dem Grundstück FI. Nr. 536 der Gemarkung Inning wird gebilligt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

**2. Beschluss:**

Der städtebauliche Vertrag über die Ausgleichsflächen auf dem Grundstück FI. Nr. 672 der Gemarkung Machtlfing wird gebilligt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

**4 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching" im  
Bereich der Grundstücke FI. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619,  
1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung  
Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße  
ST2067;  
- Behandlung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen;  
- Abwägungs- /Satzungsbeschluss**

1. Bürgermeister Schiller nimmt Bezug auf die BV Bau/033/2021, Frau Faude liest die einzelnen Stellungnahmen der Beteiligten Träger und die Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden, vor. Die anwesenden Fachplaner und die Verantwortlichen vom Landratsamt beantworten die zahlreichen Fragen aus dem Gremium.

## A: Öffentlichkeit

### 1. Privatperson 1, Fl. Nrn. 653/8, 652/1, 652/5, 652/4); Schreiben vom 30.09.2021

Allgemein: bisherige Einwendungen bleiben in vollem Umfang erhalten

#### 1.1 Beeinträchtigung Wasserhaushalt; Gefährdung Baugrundstabilität; Gefahr nicht hinreichend ermittelt

- a) Lt. Gutachten KD Geo Abschätzung der Reichweite der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens nur anhand Morphologie des Einzugsgebietes; Grundstücke der Einwendungsführer im „möglichen Einflussbereich Hang-/Schichtwasser“
- b) Lt. Stellungnahme KD Geo Einfluss auf örtliche Grundwassernutzung möglich, aber keine Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung des Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten zu erwarten; Behauptung ist unbegründet: Einzelheiten über hydrologische Verhältnisse liegen nicht vor; offenkundig, dass Erkenntnisse über Hydrogeologie nicht in einer Qualität vorliegen, um Aussagen über Gefährdung von Bauwerken zu begründen; spekulative Behauptung (keine Auswirkungen zu erwarten) der Gutachter
- c) Standsicherheit der Baugrubenböschung bzw. für Herstellung Bauwerk muss mit Drainage der Hang- und Schichtwässer erfolgen; im Bereich der geplanten Baukörper ist bei diesem Drainagekonzept mit ungehindertem Ablauf der Hang- und Schichtwässer zu rechnen; Entwässerung des östlich der Drainage gelegenen Hangs und damit Änderung der Konsistenz des Erdkörpers und der Tragfähigkeit des Bodens zu erwarten; Bauwerke und Anlagen der Einwendungsführer könnten gefährdet werden

#### 1.2 Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes nicht ausreichend; nachhaltige Schädigung des Biotops zu erwarten

- a) Behauptung, durch das in abstrakten Worten beschriebene Konzept lasse sich Vernässung und Entwässerung verhindern, ist nicht plausibel; Machbarkeit und Wirksamkeit nicht belegt
- b) Drainagen sollen im Bereich der geplanten Sportanlagen in Sammelteich fließen; Planung insoweit unschlüssig, da Festsetzung des Teichs im Planentwurf nicht enthalten

#### 1.3 Unterlagen hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung mangelhaft, da keine Fließweganalyse für Starkniederschläge vorliegt; kaum substantielle Festsetzungen für einen rechtmäßigen und zeitgemäßen Umgang mit Niederschlagswasser enthalten

- a) Beschreibung Entwässerungskonzept
- b) Entwässerungskonzeption kann nicht Ergebnis einer gerechten Abwägung sein; Verweis auf Stellungnahme WWA v. 16.04.2021 (kaum substantielle Festsetzungen für zeitgemäßen Umgang mit Niederschlagswasser); Feststellungen des WWA werden durch Ausführungen von KDGeo nicht entkräftet; Nachweis, dass sämtliches Niederschlagswasser gefasst und in Kanal eingeleitet werden muss, ist nicht geführt; Entwässerungskonzept als Teil des Bebauungsplanes ist rechtswidrig
- c) Mit Überflutungsnachweis sind die erforderlichen Ermittlungen für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung nicht abgeschlossen; WWA verlangte zu Recht in Stellungnahme vom 05.02.2020 auch Fließweganalyse für Starkniederschläge sowie Gefahrenanalyse durch Hang- bzw. wild abfließendes Wasser; beides liegt weiterhin nicht vor

#### 1.4 Prüfung des grundwasserbezogenen Verschlechterungsverbot ist nachzuholen; bei Verstoß ist Planung zwingend einzustellen

- a) Lt Gutachten KDGeo vom 27.11.2020 wird mit geplanten Baumaßnahmen massiv in kleinräumig sehr unterschiedliche Verhältnisse eingegriffen, Änderungen im Abflussregime bzw. in den möglichen Druckniveaus können nur eingeschränkt prognostiziert werden; lt. Stellungnahme KDGeo vom 07.07.2021 können durch konzentrierte Versickerung sogar eine Beeinträchtigung von Liegenschaften westlich bis zum Ammersee nicht ausgeschlossen werden; WWA stellt in Stellungnahme vom

16.04.2021 fest, dass geplante Einzelbauvorhaben auf das Grundwasser einwirken und dadurch nachteilige Folgen für Dritte entstehen können.

- b) Wie Gemeinde insbesondere angesichts der zitierten Feststellung des WWA hinsichtlich nachteiliger Folgen für das Grundwasser zur Abwägung, dass „keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des § 47 WHG“ kommt, bleibt ihr Geheimnis

1.5 Schwieriger Baugrund; Massive Verbauungen notwendig, keine Auskunft, mit welchen Erschütterungen zu rechnen ist; Konflikt nicht erkannt oder gelöst

- a) Vorhabenareal wegen komplexer hydrogeologischer Verhältnissen außerordentlich problematisch; Bei Errichtung Baugrubenverbau und Dichtwand sind erhebliche Erschütterungen zu befürchten, die Gebäude und andere Anlagen auf den Grundstücken der Einwendungsführer beschädigen; Erschütterungen gehören zum Abwägungsmaterial, dass die Gemeinde ermitteln muss; dieser Ermittlungspflicht will Gemeinde nicht nachkommen

1.6 Verkehrsprognose liegt nicht vor; Zahl der erforderlichen Stellplätze nicht zutreffend ermittelt, daher ist rechtmäßige Abwägung nicht möglich

- a) Verkehrsbelange sind in offenkundiger Weise betroffen, aber Gemeinde wird ihrer Ermittlungspflicht nicht gerecht; da Staatsstraße bereits mit hohem Aufwand ertüchtigt wird, sind der Gemeinde die durch das Vorhaben ausgelösten Verkehrsprobleme offensichtlich bewusst, dennoch keine Untersuchung im Bauleitplanverfahren
- b) Gemeinde ist durchgreifender Fehler bei verbalargumentativer Bearbeitung der berührten Verkehrsbelange unterlaufen („Die Verpflichtung zum Parken in der Tiefgarage wird für Lehrer und Schüler verbindlich durch die Schulleitung angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass in der Tiefgarage geparkt wird“); diese Erwägung ist weder realistisch noch haltbar; Unterstellung einer realen Wirkung einer solchen Anordnung ist weltfremd
- c) Zahl der voraussichtlich regelmäßig benötigten Stellplätze geht weit über die geplanten 80 Stellplätze hinaus; auch zusätzlicher Bedarf bei Veranstaltungen ist zu berücksichtigen; Parkplatzangebot auf dem geplanten Schulgelände sowie in der Umgebung dann nicht ausreichend; grobe Schätzung des Stellplatzbedarfes wird der Ermittlungsanforderung nicht im Ansatz gerecht

1.7 Vorhaben wird Anwesen der Einwendungsführer voraussichtlich mit Lärm beaufschlagen, der die Schwelle der Zumutbarkeit überschreitet; neues Schallschutzgutachten zwar beauftragt, lag aber zur Auslegung nicht vor; lt. Einschätzung des Immissionsschutzgutachters ist außerschulische Nutzung der Sportanlagen nur mit zeitlichen Nutzungseinschränkungen möglich; umfassendes Gutachten soll ggf. Schallschutzmaßnahmen darstellen – bereits daraus geht hervor, dass der vom Gymnasium erzeugte Lärm keinesfalls unproblematisch ist; Schallschutzgutachten muss der Öffentlichkeit vorgelegt werden, damit Betroffenheit durch Vorhaben abgeschätzt werden kann; ohne dieses Gutachten genügen die Unterlagen ihrer Anstoßfunktion nicht

1.8 Schulentwicklungsplanung 2021 zeigt, dass für das geplante Gymnasium kein Bedarf besteht

- a) Der Entwurf der Schulentwicklungsplanung prognostiziert 3 Szenarien (Modelle hohe Wanderung, reduzierte Wanderung, ohne Wanderung); Anstieg der Zahl der Gymnasiasten im Landkreis Starnberg steigt nur in dem Szenario „hohe“ Wanderung
- b) Bedarf für Gymnasium ist nur mit Modell „hohe“ Wanderung zu begründen; Modell geht aber von unrealistischen, unplausiblen und unbegründeten Prämisse aus, dass bis 2037 im Durchschnitt jährlich knapp 1.500 Einwohner in den Landkreis Starnberg zuwandern; keine Anhaltspunkte, dass Modell „hohe“ Wanderung Realität wird; nicht Flächenressourcen, die nach Einschätzung von Bauämtern vorhanden sind, sind von Bedeutung, vielmehr ist maßgeblich, welche tatsächliche Siedlungsentwicklung realistischer Weise zu erwarten ist; Schulentwicklungsplanung wird unterstellt, dass sie nicht methodengerecht erstellt wurde
- c) Ergebnis der Bevölkerungsvorausberechnung (bis 2037 Nettozugang ca. 25.440 Personen) in Modell „hohe“ Wanderung ist unplausibel; Demografisches Profil für Landkreis Starnberg des Bayer. Landesamtes für Statistik kommt hingegen auf einen Zuwachs der gesamten Bevölkerung des Landkreises Starnberg von ca. 4.700 bis

2039; damit grundlegende Unterscheidung von unangemessen optimistisch und unplausiblen Vorausschau mit der der Bebauungsplan gerechtfertigt werden soll

**Abwägungsvorschlag 1.1 a) - c) (Wasserhaushalt, Baugrundstabilität):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema der Baugrundstabilität wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021 beschlussmäßig behandelt. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Die Ergebnisse der Hauptbaugrunduntersuchung sowie die Ergebnisse einer orientierenden Altlastenuntersuchung wurden im Bericht vom 29.03.2020 und in einem umfassenden geotechnischen Bericht vom 02.09.2020 ausgearbeitet und sind in die Unterlagen des Bebauungsplanes eingearbeitet worden. Des Weiteren gibt es Stellungnahmen der Sachverständigen vom 27.05.2021 und vom 07.07.2021, welche sich mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Biotop bzw. dem Baumbestand sowie den Versickerungsanlagen befassen und ebenfalls in die Unterlagen zum Bebauungsplan eingearbeitet worden sind. Diese Unterlagen sind für die Abwägung im Bebauungsplanverfahren ausreichend.

Für das Baugenehmigungsverfahren wurde zwischenzeitlich ein hydrologisches Gutachten zur Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens und zu den Einflüssen auf dem Grundstück erstellt.

Aufgrund des neuen hydrologischen Gutachtens ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplanes.

Bei der Angabe im Hydrologischen Gutachten vom 11.10.2021, wonach durch den möglichen Einfluss auf die Hang- und Schichtwasserführung östlich des Bauvorhabens

(nicht Biotop) keine Auswirkungen auf bestehende Bauwerke zu erwarten sind, handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung, die aus der allgemeinen Kenntnis der hydrogeologischen Situation abgeleitet werden kann. Aufgrund der niederschlagsbedingt stark wechselnden Hang- und Schichtwasserabflüsse sind bereits im unbeeinflussten IST-Zustand die durchlässigen Bodenschichten im zeitlichen Verlauf stark unterschiedlich wasserführend. Damit sind Auswirkungen in geotechnischer Hinsicht (z. B. Setzungen) infolge einer Absenkung von Druckniveaus durch die Hang- und Schichtwasserüberleitung nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die geplanten und üblichen Beweissicherungsmaßnahmen an angrenzenden Bauwerken hinzuweisen, die auch in Zusammenhang mit der Erstellung der Baugrube bzw. der Einbringung von Baugrubenverbauten (unabhängig von Drainagemaßnahmen) erforderlich sind. Im Zuge dieser Beweissicherung wird der IST-Zustand der Bauwerke vor Baubeginn umfassend dokumentiert und (entgegen der Erwartung) auftretende Veränderungen während der Maßnahmen können objektiv erkannt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 1.2 a) - b) (Maßnahmen Wasserhaushalt):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema „Schutz des Wasserhaushaltes des Biotops“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021 beschlussmäßig behandelt. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Zu den Einwendungen betreffend den Wasserhaushalt des Biotops wird des Weiteren unter B. 7 „Bund Naturschutz“ Stellung genommen. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Im Hydrologischen Gutachten vom 11.10.2021 und in der Entwurfsplanung zu den Dränagen werden die hydrogeologischen Grundlagen und die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes im Biotop sehr detailliert in Form von Planunterlagen und textlicher Beschreibung dargelegt.

Durch die zwischenzeitlich neu erstellten Unterlagen und das hydrologische Gutachten vom 11.10.2021 sind keine Änderungen bei den Bebauungsplanunterlagen erforderlich. Die zusätzlichen Unterlagen bzw. Gutachten sind für das Baugenehmigungsverfahren erstellt worden. Der Detaillierungsgrad auf Ebene der Bauleitplanung ist bereits mit den Unterlagen zur Auslegung vom 27.08.2021 bis 01.10.2021 ausreichend konkret gewesen.



Inhaltlich kann den vorgelegten Unterlagen (auf dem Stand einer Entwurfsplanung) nichts hinzugefügt werden.

Der geplante Teich hat eine Fläche von wenigen Quadratmetern. Aus städtebaulicher Sicht ist die konkrete Lage des Teichs von nachrangiger Bedeutung, so dass auf eine Festsetzung durch Planzeichen verzichtet wird.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

#### **Abwägungsvorschlag 1.3 a) - c) (Niederschlagswasserbeseitigung):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die hydrogeologischen Aspekte der Versickerungsmöglichkeiten auf dem Bauareal wurden in der Stellungnahme vom 07.07.2021 umfassend behandelt und in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021 beschlussmäßig behandelt. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Des Weiteren ist zwischenzeitlich der wasserrechtliche Ergänzungsbescheid des Landratsamtes Starnberg vom 29.10.2021 bei der Gemeinde Herrsching eingegangen. Der Gemeinde Herrsching a. Ammersee wurde die formelle Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Ammersee über die Einleitstelle Fl. Nr. 1608/2, Gemarkung und Gemeinde Herrsching, aus den Einzugsgebieten

- Strittholzstraße, Zur Kohlstatt, Zur Weihersenke,
- Staatsstraße St 2067 ab inklusive Kreisverkehr St 267/St 2068 bis zur Einleitstelle und
- Gymnasium inklusive Buswendeschleife auf Fl. Nr. 1614, 1619 und 1625, Gemarkung und Gemeinde Herrsching

erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt bis 31.10.2041.

Im Übrigen wird auch auf die nachfolgende Abwägung zu A 1.4 a) - b) verwiesen.

#### **Abwägungsvorschlag 1.4 a) - b) (Verschlechterungsgebot):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Hydrologischen Gutachten wurden sämtliche Maßnahmen, die nach gutachterlicher Einschätzung von wasserrechtlicher Relevanz sind, dargestellt.

Der wasserrechtliche Ergänzungsbescheid des Landratsamtes Starnberg ist zwischenzeitlich bei der Gemeinde Herrsching eingegangen.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Niederschlagswassereinleitung nicht beeinträchtigt. Die Einleitung steht den Zielen eines guten ökologischen Zustands und eines guten chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Ammersee (1\_S027) nicht entgegen. Eine Verschlechterung seines ökologischen oder chemischen Zustands wird nicht erwartet.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Ammersee besteht Einverständnis. Der Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen entsprechen den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), dem Minimierungsgebot (§ 57 WHG), dem Verschlechterungsverbot der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG).

#### **Abwägungsvorschlag 1.5 a) (Baugrund, Verbauungen, Erschütterungen):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema der Erschütterungen im Zuge der geplanten Anlagen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021 beschlussmäßig behandelt. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Durch die zwischenzeitlich neu erstellten Unterlagen und das hydrologische Gutachten vom 11.10.2021 sind keine Änderungen bei den Bebauungsplanunterlagen erforderlich. Die zusätzlichen Unterlagen bzw. Gutachten sind für das Baugenehmigungsverfahren erstellt worden. Der Detaillierungsgrad auf Ebene der Bauleitplanung ist bereits mit den Unterlagen zur Auslegung vom 27.08.2021 bis 01.10.2021 ausreichend konkret gewesen.

Die Baugrundsituation auf dem Areal des Vorhabens ist im Gutachten von KDGeo vom 11.10.2021 ausführlich beschrieben und die gründungstechnisch erforderlichen Maßnahmen empfohlen. Ein Argument gegen das Vorhaben kann daraus nicht nachvollziehbar abgeleitet werden.

Die erforderlichen Verbaumaßnahmen ergeben sich aus der Geländemorphologie und den geplanten Einbindetiefen des Bauwerks. In der Nähe zu Bestandsbauwerken werden erschütterungsarme Bohrpfahlwände bzw. teilweise Trägerbohlwände und freie Böschungen hergestellt. Die Einbringung von Spundwänden mit höheren Erschütterungsemissionen erfolgt nur in größerer Entfernung von Bestandsbauwerken. Mit Beweissicherungsmaßnahmen wird die Einhaltung von Grenzwerten nach den einschlägigen Richtlinien geprüft.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

#### **Abwägungsvorschlag 1.6 a) - c) (Verkehrsprognose, Stellplätze):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 08.04.2021 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

#### **Abwägungsvorschlag 1.7 (Lärm):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Ingenieurbüro Krebs und Kiefer hat bereits mit Gutachten vom 16.10.2020 Voruntersuchungen hierzu durchgeführt und mit Schreiben vom 08.07.2021 bestätigt, dass aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Neubau des Gymnasiums in Herrsching bestehen.

Mit Schreiben vom 08.07.2021 hat das Ingenieurbüro Krebs und Kiefer gegenüber dem Landkreis Starnberg eine Vorabschätzung bezüglich der schalltechnischen Untersuchung abgegeben und dabei mitgeteilt, dass die Immissionswerte gemäß TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Dies gilt auch für die Schulinutzung mit Pausenlärm und Musikräumen. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen der Pausenhöfe berücksichtigt.

Bei außerschulischer Nutzung durch Sportlärm kann es an einigen Immissionsorten zu geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV kommen. Eine außerschulische Nutzung der Freisportanlagen ist deshalb nur mit Schallschutzmaßnahmen z. B. einer zeitlichen Nutzungseinschränkung möglich.

Daher wurde ein weiteres Gutachten vom Ingenieurbüro Krebs und Kiefer (Gutachten vom 17.09.2021) für das Baugenehmigungsverfahren eingeholt. Im Rahmen der Baugenehmigung sollen konkrete Vorgaben bezüglich des außerschulischen Sportlärms festgelegt werden.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Krebs und Kiefer vom 17.09.2021 wird Anlage 2 zur Begründung.

#### **Abwägungsvorschlag 1.8 a) - c) (Schulentwicklungsplanung):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgebrachte Einwand zielt darauf ab, den Bedarf an der Errichtung des geplanten Gymnasiums in Frage zu stellen. Diese Aspekte wurden bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.07.2021 ausführlich behandelt. Auf die dortige Abwägung wird insofern verwiesen.

Erst im Jahr 2021, nach Beginn der Bauleitplanung, hat der Landkreis Verhandlungen über einen Ankauf von Grundstücken an der Seefelder Straße geführt, um dort ein Klinikum zu realisieren. Für dieses Projekt hat inzwischen ein Eigentümer entgegen seiner

ursprünglichen ablehnenden Haltung zur Veräußerung von Grundstücken für das Gymnasium nunmehr die Bereitschaft signalisiert, seine Grundstücke an den Landkreis für das Klinikum zu veräußern.

Dies ändert aber nichts an der Alternativlosigkeit des Standorts Mühlfelder Straße für das Gymnasium. Für das Gymnasium ist eine Gesamtfläche von ca. 40.000m<sup>2</sup> erforderlich, während das Klinikum nur eine Fläche von ca. 20.000m<sup>2</sup> benötigt.

Trotz langwieriger und intensiver Verhandlungen des Landkreises Starnberg und der Gemeinde Herrsching mit den Grundstückseigentümern an der Seefelder Straße war ein Erwerb der erforderlichen Fläche für das Gymnasium nicht möglich.

2. Privatperson 1, Fl. Nrn. 653/8, 652/1, 652/5, 652/4); ergänzendes Schreiben vom 12.11.2021

- In vorgebrachten Stellungnahmen bereits auf die Ungeeignetheit des Geländes hingewiesen (komplexes System von Hang- und Druckwasserströmen; grundlegender Eingriff in Wasserhaushalt; Beeinträchtigung des Biotops, der Baugrundstabilität und der Vegetation); Vorlage hydrogeologischer Bericht des Büros Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer vom 30.09.2021; auf dieser Grundlage folgende Stellungnahme:
  1. Komplexes Fließregime am Standort durch Abströmen vergleichsweiser großer Wassermengen in unterschiedlichen Höhenlagen.
  2. Gymnasium wird Fließhindernis für anströmendes Hangwasser sein; ohne technische Vorkehrungen treten an der Ostseite des Gebäudes große Grundwassermengen aus; Dichtwand bedeutet eine vollständige Absperrung des Fließquerschnitts.
  3. Gutachter Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer stellen fest, dass mögliche Beschädigung des Biotops von tatsächlicher Wirkung der Drainagemaßnahmen abhängt; ohne Schaffung einer Ableitung des Hangwassers ist mit Grundwasseraufstau bis an Geländeoberfläche zu rechnen (Folge: zusätzliche Vernässungen, offene Wasserflächen); bei zu starker Drainage ist mit Abfall des Grundwasserspiegels zu rechnen (Austrocknung Biotop); auch Gutachter Quinger stellt fest, dass jede Veränderung des Abstromverhaltens einen schädigenden Eingriff für sämtliche Biotoptypen; Realisierbarkeit des Gymnasiums hängt von Resilienz des Biotops gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt ab; Bauleitplanung verursacht massiven Konflikt, den Gemeinde lösen muss; bisher kein Ansatz einer tauglichen Bewältigung erkennbar; Grundwasserfließregime nicht hinreichend aufgeklärt, keine tragfähige Planung der Drainageanlagen; Gemeinde muss die von Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer genannten Voraussetzungen für eine Realisierbarkeit noch erbringen

**Abwägungsvorschlag:**

Die naturschutzfachlichen Belange sind im vorliegenden Verfahren umfassend berücksichtigt. Speziell die Auswirkungen auf das genannte Biotop werden darüber hinaus ausführlich im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 30.09.2021 behandelt. Weiterhin ist festzustellen, dass der vorgelegte hydrogeologische Bericht von Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer (ifb Eigenschenk, Deggendorf) vom 30.09.2021 aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Erkenntniszugewinn darstellt. Vielmehr wird darin bewusst keine naturschutzfachliche

Einwertung zu dem geplanten Vorhaben vorgenommen (ifb Eigenschenk, Deggendorf, 2021 s. 11):

*„Eine naturschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen veränderter hydrologischer Verhältnisse kann im vorliegenden Bericht nicht vorgenommen werden, nachfolgend wird ausschließlich auf die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt eingegangen.“*

Unter Punkt 9 „Realisierbarkeit des Vorhabens“ wird ausgeführt, dass grundsätzlich von einer Realisierbarkeit des Vorhabens auszugehen ist, wenn keine signifikante Verschlechterung des Wasserhaushalts am Biotopstandort verursacht wird. Zwar kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse sich deutlich überdurchschnittliche Anforderungen an die Planung und Ausführung ergeben, worauf auch die Ausführungen in den Stellungnahmen des Baugrundgutachters schließen lassen.

Jedoch ist dies eine Frage der Bauausführung und der vorgesehenen Baubegleitung und nicht eine Frage der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Die vorgebrachten Einwendungen im Schreiben vom 12.11.2021 geben eine Interpretation des Gutachtens wieder.

Die Äußerungen wonach jedwede Veränderung des Abstromverhaltens der abfließenden Quellwasserströme einen schädigenden Eingriff für sämtliche ermittelte Biotoptypen darstellen und somit von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber den projektbezogenen Wirkungen auszugehen ist, sind folgende Punkte anzumerken:

1. Die Drainagen an der Dichtwand zum Biotop werden seicht gelegt (bis 1m Tiefe), so dass ein Einfluss nur im Randbereich des Biotops möglich und eine großräumige Entwässerung vermieden wird. Auch eine Änderung der Durchrieselung ist unter Berücksichtigung des ansteigenden Geländeverlaufs lediglich im näheren Umfeld der Dichtwand zu erwarten.
2. Die Sumpfwälder und Sumpfgewächse weisen keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber möglichen Veränderungen des Wasserhaushaltes auf. So sind die vorhandenen, charakteristischen Arten, v. a. die Feuchtezeiger nicht auf eine Durchrieselung angewiesen, sondern kommen auch mit einem dauerhaft hoch anstehenden Wasserstand zurecht bzw. werden solche Standorte sogar bevorzugt.
3. Grundsätzlich ist sich die Gemeinde bewusst, dass trotz aller Maßnahmen ein minimales Restrisiko für die zu erhaltenden Biotopbestände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In Anbetracht dessen wurde daher die mittelbare Wirkung mit einem Faktor von 0,5 in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Die genannten Punkte sind ausführlich auch in der Abwägung zur Stellungnahme der Bund Naturschutz dargestellt.

Abschließend wird festgestellt, dass das komplexe Grundwasserfließregime durch das Büro KDGeo mit überdeutlich hohem Aufwand bei Erkundungsmaßnahmen ausreichend aufgeklärt wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch Erkundungsmaßnahmen letztendlich einen Eingriff in das Biotop bedeuten.

## **B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

### 1. Kreisbrandinspektion Starnberg, Schreiben vom 27.08.2021

Verweis auf Stellungnahme vom 28.01.2020; keine weiteren Hinweise

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 28.01.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

### 2. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 02.09.2021

Verweis auf Stellungnahme vom 29.01.2020

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 29.01.2020 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.09.2021

3.1 Bereich Landwirtschaft:

Keine Einwände, Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020

3.2 Bereich Forsten:

Vorgaben in aktuelle Planfassung eingearbeitet; im Übrigen Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020

3.3 keine Einwendungen gegen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

**Abwägungsvorschlag 3.1 (Landwirtschaft):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 27.01.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 3.2 (Forsten):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 27.01.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 3.3 (Ausgleichsmaßnahmen):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4. Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 22.09.2021

4.1 Plangebiet umfasst keine bekannten ausgewiesenen bzw. beantragten Trinkwasserschutzgebiete sowie Quellen und Brunnen.

4.2 Belange wurden im Plan aufgeführt

**Abwägungsvorschlag 4.1 und 4.2:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

5. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 24.09.2021

1)-3) Hinweise auf bestehende Kommunikationsanlagen

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

6. Landratsamt Starnberg, Schreiben vom 27.09.2021

6.1 Untere Naturschutzbehörde

Keine Bedenken und Anregungen

6.2 Kreisbauamt

6.2.1 Empfehlung, die absolute Anzahl der Stellplätze und die Verarbeitung selbiger abschließend zu klären

- 6.2.2 Für Festsetzung C1 (3) und C4 (2) keine Rechtsgrundlage; Festsetzung C4 (2) sollte im Sinne von § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB oder mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO geregelt werden
- 6.2.3 Festsetzung B7.2 mit B2.1 i. V. m. C2 (4) abgestimmt?

**Abwägungsvorschlag 6.2.1 (Stellplätze):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind 80 Stellplätze festgesetzt und in der Begründung ist enthalten, dass alle 80 Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen sind, da keine oberirdischen Stellplätze geplant sind. Es wird redaktionell ein Satz ergänzt, dass der Platz in der Tiefgarage für 80 Stellplätze ausreichend ist.

**Abwägungsvorschlag 6.2.2 (Abstandsflächen):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Festsetzung C1 (3):

Eine Gemeinbedarfsfläche bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einer näheren Konkretisierung des damit verfolgten Zwecks. Untergeordnete, mit dem Gemeinbedarfszweck vereinbarte Nebennutzungen sind zulässig (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004, 4C3.03). Daher ist es sinnvoll, in der Festsetzung für die Sportanlagen aufzunehmen, dass auch untergeordnete außerschulische Nutzungen zulässig sind.

Zu Festsetzung C4 (3):

Die Festsetzung wird wie folgt angepasst:

„(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Abstandsflächen mit 0,8 H (Wandhöhe), jedoch mindestens 3m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt. Der untere Bezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände und der obere Bezugspunkt ist die Oberkante Attika.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden an der Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 1614 zur Fl. Nr. 1614/2 (Gemarkung Herrsching), die Abstandsflächen mit 0,4 H (Wandhöhe), jedoch mindestens 3m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt. Der untere Bezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände und der obere Bezugspunkt ist die Oberkante Attika.“

Der Absatz 1 der Festsetzung entspricht inhaltlich den Regelungen der „Satzung der Gemeinde Herrsching über die Abstandsflächentiefe“. Die Abstandsflächenregelungen im gegenständlichen Bebauungsplan werden bauplanungsrechtlich mit § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB als Rechtsgrundlage geregelt.

**Abwägungsvorschlag 6.2.3 (Abgrenzung Nutzungen):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abgrenzung von unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung wird zur Klarstellung verschoben, so dass festgesetzten Grundflächen nicht übereinanderliegen.

7. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Schreiben vom 30.09.2021

Mängel im Umweltbericht:

7.1 kein Verständnis, weshalb nicht vollständig vom Biotop abgerückt wurde; Aussage, dass Eingriff weiter reduziert worden sei ist, nicht haltbar

7.2 vorgesehene Unterpflanzung im Biotopbereich funktioniert nicht; Gefahr, dass Großseggenbestände durch Pflanzung zerstört werden; Vegetationsanalyse fehlt; vorgesehene Unterpflanzung offensichtlich nicht mit örtlichen Gegebenheiten abgestimmt

7.3 keine Referenzflächen für erfolgreichen Einbau der geplanten Dichtwand genannt; Biotop wird direkt zerschnitten; keine Gewähr, dass die Maßnahmen zum Erfolg führen, daher unseriöse und für BN keine akzeptablen Vorschläge; Zweifel an Zustimmung zum Antrag auf Ausnahme nach Art. 30 Abs. 3 BayNatSchG durch UNB; es ist damit zu rechnen, dass Erlen-Eschensumpfwald und Quellnischenwald geschädigt oder vollends zerstört werden; Erzeugung klimaschädlicher Gase nur sehr unzureichend behandelt;

konsequentes Monitoring mit mindestens drei Datenloggern zur Prüfung des Wasserstandes im Wald erforderlich, diese müssen mindestens ein Jahr vor Baubeginn gesetzt werden und sollten ein komplettes „Hydrologisches Jahr“ umfassen; nur so sachgerechte Beweissicherung; Empfehlung, die höhere Naturschutzbehörde einzubeziehen

- 7.4 Zaun während Bauphase in durchfeuchtetem Bereich, der nicht mit Baufahrzeugen befahrbar ist, erscheint unsinnig und lässt an Ernsthaftigkeit der Maßnahme zweifeln
- 7.5 Bei der Ausgleichsfläche in Inning wird infrage gestellt, worin der Ausgleich überhaupt bestehen soll; sie ist zu streichen und durch eine Ausgleichsfläche zu ersetzen, auf welcher wirkliche Verbesserungen erzielt werden können

#### **Abwägungsvorschlag 7.1 (Biotop):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der genannten Einwände zu den Eingriffen in die Biotopflächen weist die Gemeinde darauf hin, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Auf die geplanten und von Seiten des Bund Naturschutz als unzureichend eingeschätzten Vermeidungsmaßnahmen wird nachfolgend näher eingegangen. Grundsätzlich ist sich die Gemeinde bewusst, dass trotz aller Maßnahmen von einem nicht ausschließbaren Risiko der Verschlechterung des Biotopzustandes für die zu erhaltenden Biotopbestände auszugehen ist. In Anbetracht dessen wurde daher die mittelbare Wirkung mit einem Faktor von 0,5 in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Der betroffene Bereich wird mit 0,27 ha angegeben. Darüber hinaus werden im Rahmen des Monitorings die zu erhaltenden Biotopbestände engmaschig überwacht und im Falle einer Verschlechterung ggf. nachbilanziert und erneut ausgeglichen. Das Monitoring ist sowohl im Umweltbericht (siehe Kap. 7.2) als auch im Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für Eingriffe in geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG detailliert beschrieben. In Kombination von Vermeidungsmaßnahmen, also der standörtlichen Optimierung, den Minimierungsmaßnahmen und der umfassenden Eingriffsermittlung, die auch einen vorsorglichen Puffer einkalkuliert, sind die Belange des Biotopschutzes ausreichend berücksichtigt. Auch sind die Maßnahmen einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Umstand, dass in Teilbereichen zunächst unterschiedliche Kartierergebnisse vorlagen, liegt darin begründet, dass unterschiedliche Auslegungsinterpretationen vorlagen. So hat Terrabiota (17.10.2017) detailliert Einzelstrukturen wie Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (R31-GG00BK) und naturnahe Gräben (F12) herauskartiert und den Waldbestand als „sonstige standortgerechte Lauch(misch)wälder, alte Ausprägung“ (L63) erfasst. Auch bei diesen Beständen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope, so dass bereits die Annahme, der gesetzliche Schutz des Biotops wäre nicht erkannt worden jeder fachlichen Grundlage widerspricht. Demgegenüber wurden die Bestände im Fachgutachten Quinger (30.01.2020) als Biotopkomplex gesehen, der in seiner Gesamtheit als Sumpfwald (L433-WQ00BK) bzw. Sumpfgebüsch (B113-WG00BK) erfasst wurde. Die Ergebnisse von Herrn Quinger sind detailliert und schlüssig erläutert. Dennoch ließen sich auch diese Ergebnisse bei der Einstufung kontrovers diskutieren, da in einem zusammenhängenden Biotopkomplex sowohl eine Zuordnung zu Wald- (Sumpfwald), als auch Offenlandbiotopen (Sumpfgebüsch) stattfand. Entsprechend Kartiervorgaben wären jedoch formal alle an einen Wald angehängten Gehölzbestände als Wald einzustufen und entsprechend zu bewerten. Eine derartige Diskussion der Kartierungsvorgaben wurde nicht geführt. Vielmehr wurde im weiteren Verfahren die Bestandskartierung vorsorglich entsprechend angepasst, um den fachlich durchaus begründeten Einwänden des Bund Naturschutz Rechnung zu tragen. Nichtsdestotrotz ist dies ein Beleg, dass es bei der Einstufung und Bewertung der Bestände immer auch Auslegungsspielräume gibt. Es bleibt festzuhalten, dass es sich unabhängig von der Zuordnung zu einem Biotopkomplex oder zu verschiedenen Biotoptypen um Bestände an der unteren Erfassungsgrenze handelt. Die sowohl bei großräumiger, als auch lokaler Betrachtung wenigen Nachweise an geschützten und gefährdeten Arten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen belegen diese Einschätzung. Nicht zuletzt zeigen die im Feuchtbereich vorhandenen Gräben, insbesondere auch der Abfanggraben am Hangfuß

sowie mit offensichtlichen Dämmen aus Aushubmaterial umgebene, vernässte Mulden, welche wohl auf eine ehemalige Nutzung als Teiche hinweisen, bereits deutliche anthropogene Veränderungen im Biotopbereich auf.

Dennoch wird dem bestmöglichen Erhalt der lokal bedeutsamen Biotopflächen eine hohe Bedeutung beigemessen. Die daraufhin erfolgte Umplanung zugunsten der Biotopflächen ist im Umweltbericht dargestellt. Ein vollständiges Abrücken von den Biotopflächen ist aus Platzgründen nicht möglich.

### **Abwägungsvorschlag 7.2 (Unterpflanzung):**

Eine naturnahe Waldrandgestaltung stellt eine allgemein anerkannte Minimierungsmaßnahme zum Erhalt des Waldinnenklimas dar und ist in forst- und naturschutzfachlichen Kreisen fachlicher Konsens. Die Entwicklung eines vorgelagerten Waldrandes ist aus Platzgründen nicht möglich. Die genannten Vorkommen der Großseggenbestände sind räumlich stark begrenzt. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Bereiche von Strauchpflanzungen ausgenommen. Zudem ist die Anzahl der Sträucher auf 70 Stück über die gesamte Vorpflanzungsfläche begrenzt, so dass ohnehin eine vergleichsweise lockere Unterpflanzung vorgesehen ist. Eine Änderung der Planzeichnung ist daher nicht erforderlich.

### **Abwägungsvorschlag 7.3 (Dichtwand):**

Die Drainagen an der Dichtwand zum Biotop werden seicht gelegt (bis 1m Tiefe), so dass ein Einfluss nur im Randbereich des Biotops möglich und eine großräumige Entwässerung vermieden wird. Entlang der Drainagen werden mehrere Wartungsschächte angeordnet, in denen ggf. auch zusätzlich Maßnahmen zur Drosselung des Abflusses vorgesehen werden können. Das genaue Ausmaß und die Verteilung des Wasseranfalls kann letztlich erst im Zuge des vorgeschlagenen und abgestimmten Monitorings ermittelt werden. Der Wasseranfall im Biotop ist stark vom Niederschlagsgeschehen über unterschiedliche Zeitskalen abhängig. Im Hydrologischen Gutachten (11.10.2021) wurde ausführlich dargestellt, wie die Prognose der Wassermengen zustande kommt. Dabei wurden auch Daten von benachbarten Quelfassungen („Erlinger Quellen“) herangezogen und Einzugsgebiete und Niederschlagsdaten verwendet. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht um einen Moorkörper (Quellmoor, Moorwald), sondern um eine Versumpfungszone (Sumpfwald!) handelt, so dass bereits der Verweis auf die Hydrologie eines Moores die lokale Situation überschätzt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die durchströmten bzw. durchrieselten Bereiche überwiegend in den höher gelegenen Bereichen befinden, während weite Bereiche im Umfeld der geplanten Dichtwand einen sumpfigen Charakter aufweisen, welcher auf den Rückstau im offensichtlich seit Jahren nicht mehr geräumten Abfanggraben am Hangfuß und das stark verschlammte und verlandete „Auffangbecken“ zurückzuführen ist. Aufgrund des rasch ansteigenden Geländes sind in den durchrieselten höher gelegenen Bereichen keine Änderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Insbesondere im Bereich des deutlich oberhalb der Eingriffsflächen verlaufenden Quellhorizonts sind Auswirkungen auszuschließen, da der unterirdische Zulauf von Wasser von oberhalb in den Hang vom Vorhaben nicht berührt oder verändert wird.

Trotz der geplanten Maßnahmen werden von Seiten des Bund Naturschutz erhebliche Beeinträchtigungen der „Hangmoorfläche“ prognostiziert. Der Begriff „Hangmoorfläche“ ist in diesem Zusammenhang eine Fehleinschätzung und maßgebliche Überschätzung der lokalen Bestandssituation. Vielmehr handelt es sich aus formaler Sicht nach Kriterien der Biotopkartierung, als auch aus vegetationskundlicher Sicht um einen Versumpfungsbereich, jedoch keine Vermoorung. Dem wird auch durch die einvernehmliche Einstufung als Sumpfwälder und Sumpfbüschel und nicht als Quellmoor oder Moorwald wie angedeutet, Rechnung getragen. Dies ist insofern von Bedeutung, da die vorhandenen, charakteristischen Arten, v. a. die Feuchtezeiger nicht auf eine Durchrieselung angewiesen sind, sondern auch mit einem dauerhaft hoch anstehenden Wasserstand zurechtkommen bzw. noch mehr derartige Standorte bevorzugen. Entsprechende Zeiger sind beispielsweise sowohl die Großseggenbestände *Carex acutiformis* und *Carex gracilis*, als auch die verschiedenen, die Weidenbüschel dominierenden Arten, allen voran *Salix aurita*.



Im Gegensatz dazu fehlen typische Quellmoorarten. So konnten weder typische Arten der kalkreichen Quellbereiche, etwa das Moos *Cratoneuron commutatum* oder andere Arten durchströmter Quellbereiche wie der Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), noch charakteristische Arten durchrieselter oder durchströmter Quellmoore wie beispielsweise Fettkraut (*Pinguicula spec.*) oder Mehlprimel (*Primula farinosa*) nachgewiesen werden. Auch Nachweise von Pfeifengras (*Molinia caerulea*), als Zeiger zumindest gestörter, etwa auch bereits veränderter und/oder entwässerter Moorstandorte, die möglicherweise empfindlicher auf eine veränderte Durchströmung reagieren können, fehlen hingegen. Auch handelt es sich bei den betroffenen Beständen lediglich um lokal bedeutsame Biotopstrukturen. Sowohl im Landkreis als auch im näheren Umfeld sind weitaus höherwertige Biotopbestände vorhanden.

Ein Großteil der Torfhaltigen Böden kann erhalten werden. Durch die Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes wird eine Mineralisierung von Torf vermieden. Die verbleibenden Eingriffe in torfhaltige Bodenbereiche sind aus klimatischen Gesichtspunkten von untergeordneter Bedeutung.

Durch Auflagen im Baugenehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten drei Datenlogger zur Überprüfung des oberflächennahen Grundwasserstandes gesetzt werden. Dabei werden die Logger so installiert, dass ausschließlich der Wasserstand im Oberboden gemessen wird, um eine entsprechende Aussagekraft für die Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Die Auswahl der Messstandorte sowie die Interpretation der Daten erfolgt in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern (Klimaprogrammstelle 2050).

#### **Abwägungsvorschlag 7.4 (Bauzaun):**

Das Aufstellen des Bauzauns und damit das Markieren des Baufeldes erfolgt grundsätzlich vor Baubeginn. Somit kann ein durchgängiger Schutz während der Bauphase und darüber hinaus gewährleistet werden. Das Aufstellen des Bauzauns (Holzbretterzaun) erfolgt weitestgehend in Handarbeit, ohne schweres Gerät. Die Flächen innerhalb des Bauzauns sind vollständig in der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

#### **Abwägungsvorschlag 7.5 (Ausgleichsfläche Inning):**

Es besteht rechtlich seit Langem die Möglichkeit, bereits im Vorfeld zu künftigen Eingriffen eine Aufwertung von Flächen herbeizuführen (sogenanntes Ökokonto) und diese zu einem späteren Zeitpunkt als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen zu verwenden. Der Landkreis Starnberg lässt die Fläche in Inning seit mehreren Jahren ohne eine entsprechende Förderung so bewirtschaften, dass eine Verdrängung der Goldrute erreicht wird. Als Ziel werden dabei artenreiche Grünlandbestände angestrebt. Goldruten zählen nicht zur heimischen Vegetation. Sie sind bei den artenarmen Säumen und Staudenfluren einzustufen und besitzen als Neophyten eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Extensive Grünlandbestände dagegen gehören zur heimischen Vegetation und bieten bei entsprechender Artzusammensetzung auch der Fauna entsprechende Lebensraumvoraussetzungen. Je nach Extensivierung und Artausstattung besitzen diese eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Im vorliegenden Fall liegt die Fläche im Anschluss an ein Natura2000-Gebiet. Insofern kann hier eine Aufwertung der Fläche und auch eine wirkliche Verbesserung der Fläche erreicht werden. Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass diese Maßnahme einen angemessenen ökologischen Ausgleich darstellt und im vorliegenden Fall sogar eine Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zulässig ist. Daher wird die ökologische Ausgleichsmaßnahme in Inning, die durch städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert ist, als ausreichende Maßnahme anerkannt.

### **8. Landratsamt Starnberg, techn. Umweltschutz u. Abfallwirtschaft, Schreiben vom 30.09.2021**

8.1 Festsetzung C.8.1 hat keinen Festsetzungscharakter, Anforderung zur Umsetzung der DIN 4109 kann nur als Hinweis aufgenommen werden, Durchsetzung im Baugenehmigungsverfahren

8.2 Hinweis C12 mit Ausführungen in Begründung – letzte 3 Sätze reichen in Festsetzungen aus

8.3 Anregung, für außerschulischen Nutzungen der Sporthalle und Sportflächen die Geltung der Bestimmungen der 18. BImSchV in Hinweisen aufzunehmen

**Abwägungsvorschlag 8.1:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird redaktionell angepasst und im Teil C unter den textlichen Hinweisen ergänzt. Die Durchsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

**Abwägungsvorschlag 8.2:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird redaktionell angepasst.

**Abwägungsvorschlag 8.3:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird redaktionell angepasst. Die Daten werden bei den textlichen Festsetzungen ergänzt.

9. Regierung von Oberbayern, Brand- u. Katastrophenschutz, Schreiben vom 30.08.2021

9.1 keine Einwendungen; Verweis auf Stellungnahme vom 21.01.2020

**Abwägungsvorschlag 9.1:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 21.01.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

10. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 01.10.2021

Zwischenzeitlich ist detaillierte Entwässerungsplanung erfolgt und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt worden, daher keine Bedenken gegen Planung

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Zwischenzeitlich hat der Fachbereich Umweltschutz des Landratsamtes Starnberg mit wasserrechtlichem Ergänzungsbescheid vom 29.10.2021 der Planung zugestimmt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

11. Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 01.10.2021

11.1 Straßenbulasträger übernimmt keine Kosten für Erschließung oder notwendige bauliche Änderungen; der Straße darf von der Einmündungsfläche kein Oberflächenwasser zufließen

11.2 Keine Haftung für Schäden durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz

11.3 Außenbeleuchtung muss so angeordnet werden, dass Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist

11.4 An der straßenzugewandten Spielfeldseite sind engmaschige Ballfanggitter bzw. – netze mit ausreichender Höhe anzubringen; eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht erfolgen

11.5 Hinweis auf von der Straße ausgehenden Emissionen; keine Übernahme von evtl. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen

**Abwägungsvorschlag 11.1 (Erschließungskosten):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.3.2020 beschlussmäßig behandelt.  
Die Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.  
Gemäß Fachplanung der Außenanlagen befinden sich unmittelbar im Einmündungsbereich Entwässerungsrinnen zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers. Diese Entwässerungsrinnen sind an die Grundstücksentwässerung angeschlossen. Ein schadloses Ableiten des Niederschlagswassers ist damit gegeben.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 11.2 (Haftung):**

Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 11.3 (Außenbeleuchtung):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 beschlussmäßig behandelt. Die Planung der Außenbeleuchtung wird im Zuge der Objektplanung erfolgen. Bei den nachgeschalteten technischen Planungen sind die geltenden technischen Regelwerke etc. zu beachten.  
Weitergehende Festsetzungen sind hier im Bebauungsplan nicht notwendig.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 11.4 (Ballfanggitter):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 beschlussmäßig behandelt. Die Planung der Ballfangzäune wird im Zuge der Objektplanung erfolgen und ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.  
Die Höhe und Lage der Ballfangzäune wurden – sofern erforderlich – gem. DIN 18035, Punkt 2.2.1 mit einer Höhe von 4,00m als Maschendrahtzaun (MW 50 x 50mm) geplant und mit dem Arbeitsschutz abgestimmt.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abwägungsvorschlag 11.5 (Emissionen):**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2020 beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

12. Weitere Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Einwendungen zur Planung vorgebracht haben:

- AWISTA
- Gemeinde Andechs
- DWD
- Bayer. Landesverein f. Heimatpflege
- Verband Wohnen Starnberg
- Bistum Augsburg – St. Vitus Erling
- Bayernets
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde
- Bischöfliche Finanzkammer Augsburg
- Regionaler Planungsverband

Nach eingehender Beratung ergehen folgende Beschlüsse:

**1. Abwägungsbeschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt die vom beauftragten Planungsbüro in Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Busse, den Bauherrenvertretern und deren Fachplanern sowie der Verwaltung erarbeiteten Abwägung vollinhaltlich.

Das Planungsbüro wird beauftragt, die zuvor genannten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in die Planung einzuarbeiten.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 Anwesend 22**

**2. Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde Herrsching beschließt aufgrund der §§ 1-4 und 8ff des Baugesetzbuches (BauGB), Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße St2067, gefertigt durch das Büro Narr Rist Türk in der Fassung vom 13.12.2021 als Satzung und billigt die Begründung dazu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße St2067 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 Anwesend 22**

GR Puntsch gibt eine Protokollerklärung zum TOP 4 Abwägungs und Satzungsbeschluss zum Gymnasium Herrsching, mit folgendem Wortlaut ab:

Anfang meiner Protokollerklärung

Auf den einleitenden Satz von Herrn Landschaftsarchitekten Narr zur Beantwortung meiner Frage hinsichtlich des Vorhandenseins einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Eingriff in den Wasserhaushalt der Hangschichtwasser und den Umgang mit dem Biotop, es sei „ein glücklicher Umstand dass Bauherr und Genehmigungsbehörde bei diesem Projekt eins seien“, habe ich gebeten zu Protokoll zu geben, „ich halte es gerade nicht für einen glücklichen Umstand, dass Bauherr und Genehmigungsbehörde eins seien“.

Daraufhin wurde mir von Herrn Rechtsanwalt Dr. Busse und Kreiskämmerer Herrn Pilgram erklärt, dass es nicht so sei, dass das politische Gremium Kreistag als Bauherr und die im Landratsamt ansässigen staatlichen Genehmigungsbehörden eins seien.

Daher ergänze ich meine Protokollerklärung dahingehend, dass die Aussage von Herrn Narr und mein Aufgreifen dieser Aussage als Protokollerklärung inhaltlich falsch sind.

Dies bitte ich so zu Protokoll zu geben.

Ende meiner Protokollerklärung

- 5 Vollzug der Baugesetze;**  
**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrsching im Bereich des künftigen Bebauungsplanes "Gymnasium Herrsching" für die Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatstraße St2067;**  
**- Behandlung der im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wiederholten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen;**  
**- Abwägungs- /Feststellungsbeschluss**

1. Bürgermeister Schiller nimmt Bezug auf die BV Bau/046/2021, stellv. Bauamtsleiterin Frau Faude liest die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung sowie der wiederholten Trägerbeteiligung vor. Die anwesenden Fachplaner und die Verantwortlichen vom Landratsamt beantworten die zahlreichen Fragen aus dem Gremium.

#### **A: Öffentlichkeit**

1. Privatpersonen 1, (Panoramastraße, Fl. Nrn. 653/8, 652/1, 652/5, 652/4), Schreiben vom 30.10.2021

Allgemein: Verweis auf bisherige Stellungnahme, die in vollem Umfang aufrechterhalten bleibt

##### 1.1 Standort Mühlfeld ist fehlerhaft

Vorhabenareal wegen komplexen hydrogeologischen Verhältnissen, hohen Andrangs von Hang- und Schichtwasser und wegen Biotop außerordentlich problematisch; massiver Baugrubenverbau u. Dichtwand erforderlich; Realisierung nur mit enormem technischen und finanziellen Aufwand möglich; Eingriff in Biotop und Verschlechterung Grundwasser nicht vermeidbar; Gemeinde ignoriert diese Umstände vollständig und zählt in Begründung ausschließlich Vorteile auf, darin liegt gravierendes Abwägungsdefizit

##### 1.2 Beeinträchtigung Wasserhaushalt, Gefährdung Baugrundstabilität; Gefahr nicht hinreichend ermittelt

- a) Lt. Gutachten KDGeo Abschätzung der Reichweite der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens nur anhand Morphologie des Einzugsgebietes; Grundstücke der Einwendungsführer im möglichen Einflussbereich von Hang-/Schichtwasser
- b) Lt. Stellungnahme KDGeo Einfluss auf örtliche Grundwassernutzung möglich, aber keine Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung des Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten zu erwarten; Behauptung unbegründet: Einzelheiten über hydrologische Verhältnisse liegen nicht vor; offenkundig, dass Erkenntnisse über Hydrogeologie nicht in einer Qualität vorliegen, um Aussagen über Gefährdung von Bauwerken zu begründen; spekulative Behauptung („keine Auswirkungen zu erwarten“) der Gutachter
- c) Standsicherheit der Baugrubenböschung bzw. für Herstellung Bauwerk muss mit Drainage der Hang- und Schichtwässer erfolgen; im Bereich der geplanten Baukörper ist bei diesem Drainagekonzept mit ungehindertem Ablauf der Hang- und Schichtwässer zu rechnen; Entwässerung des östlich der Drainage gelegenen Hanges und damit Änderung der Konsistenz des Erdkörpers und der Tragfähigkeit des Bodens zu erwarten; Bauwerke und Anlagen der Einwendungsführer könnten gefährdet werden

##### 1.3 Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes sind nicht ausreichend; nachhaltige Schädigung zu erwarten

Behauptung, durch das in abstrakten Worten beschriebene Konzept lasse sich Vernässung und Entwässerung verhindern, ist nicht plausibel; Machbarkeit und Wirksamkeit nicht belegt

- 1.4 Unterlagen hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung mangelhaft, da keine Fließweganalyse für Starkniederschläge vorliegt
- a) Beschreibung Entwässerungskonzept
  - b) Entwässerungskonzeption kann nicht Ergebnis einer gerechten Abwägung sein; Verweis auf Stellungnahme WWA v. 16.04.2021 (Versickerung Niederschlagswasser vorzüglich und breitflächig über Oberboden); Feststellungen WWA werden durch dünne Ausführungen von KDGeo nicht entkräftet; Nachweis, dass sämtliches Niederschlagswasser gefasst und in Kanal eingeleitet werden muss, ist nicht geführt; Entwässerungskonzept ist rechtswidrig;
  - c) Mit Überflutungsnachweis sind erforderliche Ermittlung für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung nicht abgeschlossen; WWA hat zu Recht verlangt, dass auch eine Fließweganalyse und eine Gefahrenanalyse durch Hang- bzw. wild abfließendes Wasser durchgeführt wird; beides liegt weiterhin nicht vor
- 1.5 Prüfung des grundwasserbezogenen Verschlechterungsverbot ist nachzuholen; Verweis auf Stellungnahme WWA („...wird auf das Grundwasser eingewirkt“); damit können nachteilige Folgen für Grundwasser entstehen; Planung verstößt gegen zwingendes Recht und muss eingestellt werden
- 1.6 Verkehrsprognose liegt nicht vor; Zahl der erforderlichen Stellplätze nicht zutreffend ermittelt, daher ist rechtmäßige Abwägung auch über Standort nicht möglich
- a) Verkehrsbelange offenkundig in besonderer Weise betroffen; Gemeinde wird Ermittlungspflicht bei Standortentscheidung nicht gerecht; Staatsstraße wird mit hohem Aufwand ertüchtigt, daher sind der Gemeinde die Verkehrsprobleme offensichtlich bewusst, dennoch keine Untersuchung im Bauleitplanverfahren
- 1.7 Vorhaben wird Anwesen der Einwendungsführer voraussichtlich mit Lärm beaufschlagen, der die Schwelle der Zumutbarkeit überschreitet; neues Schallschutzgutachten zwar beauftragt, lag aber zur Auslegung nicht vor; lt. Einschätzung des Immissionsschutzgutachters ist außerschulische Nutzung der Sportanlagen nur mit zeitlichen Nutzungseinschränkungen möglich; umfassendes Gutachten soll ggf. Schallschutzmaßnahmen darstellen – bereits daraus geht hervor, dass der vom Gymnasium erzeugte Lärm keinesfalls unproblematisch ist; Schallschutzgutachten muss der Öffentlichkeit vorgelegt werden, damit Betroffenheit durch Vorhaben abgeschätzt werden kann; ohne dieses Gutachten genügen die Unterlagen ihrer Anstoßfunktion nicht
- 1.8 Schulentwicklungsplanung 2021 zeigt, dass für das geplante Gymnasium kein Bedarf besteht
- a) Entwurf prognostiziert drei Modelle („hohe“, „reduzierte“, „ohne“ Wanderung); Anstieg der Zahl der Gymnasiasten im Landkreis Starnberg steigt nur im Szenario „hohe“ Wanderung
  - b) Bedarf für Gymnasium ist nur mit Modell „hohe“ Wanderung zu begründen; Modell geht allerdings von unrealistischen, unplausiblen und unbegründeten Prämisse aus, dass bis 2037 im Durchschnitt jährlich knapp 1.500 Einwohner in den Landkreis Starnberg zuwandern; keine Anhaltspunkte, dass Modell „hohe“ Wanderung Realität wird; nicht Flächenressourcen, die nach Einschätzung von Bauämtern vorhanden sind, sondern tatsächliche, realistischer Weise zu erwartende Siedlungsentwicklung ist maßgeblich; Schulentwicklungsplanung wurde nicht methodengerecht erstellt und basiert auf unzutreffendem Sachverhalt;
  - c) Ergebnis der Bevölkerungsvorausberechnung (bis 2037 Nettozuzug ca. 25.440 Personen) im Modell „hohe“ Wanderung ist unplausibel; Demographisches Profil für Landkreis Starnberg des Bayer. Landesamtes für Statistik kommt hingegen auf einen Zuwachs der gesamten Bevölkerung des Landkreises Starnberg von ca. 4.700 bis 2039; damit grundlegende Unterscheidung von unangemessen optimistisch und unplausiblen Vorausschau mit der der Bebauungsplan gerechtfertigt werden soll;

### **Abwägungsvorschlag 1 (Standort):**

Gegenstand des Kapitels „Alternative Planungsmöglichkeiten“ ist die Darstellung alternativer Konzepte. Ziel ist es, für den Bürger verständlich zu machen, aus welchen Gründen der

aktuelle Standort gewählt wurde. Die kritischen Aspekte im Hinblick auf den gewählten Standort müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden, da der Umweltbericht die einzelnen Schutzgüter für diesen Standort ohnehin differenziert darstellt. Diese werden ausführlich für das Planungsgebiet in den einzelnen Kapiteln behandelt und die Beeinträchtigungen aufgeführt und bewertet, sowie Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene angesprochen.

#### **Abwägungsvorschlag 2-4 (Wasserhaushalt, Baugrund, Niederschlagswasser):**

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung beachtet. Details sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit möglich ist. Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Durch die Voruntersuchungen sind die genannten potentiellen Risiken unwahrscheinlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung des Einwandes Ziffer A 4.2.3.5 zum Bebauungsplan aus der letzten Abwägung verwiesen. Hier wird ausführlich die bauliche Ausführbarkeit aufgezeigt und dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

#### **Abwägungsvorschlag 5 (Verschlechterungsverbot):**

Es wird auf die aktuelle Stellungnahme des WWA vom 06.09.2021 verwiesen, laut welcher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden.

#### **Abwägungsvorschlag 6 (Verkehr):**

Es wird auf die Untersuchungen des Ingenieurbüros Krebs und Kiefer zum Immissionsschutz vom 16.10.2020 und die nachgereichte Stellungnahme vom 08.07.2021 verwiesen, wonach bestätigt wird, dass die Immissionswerte eingehalten werden. Diese Aussage wurde nochmals durch die schalltechnische Untersuchung der Ingenieure Krebs und Kiefer vom 17.09.2021 präzisiert, in der ausführlich dargestellt wird, dass die entsprechenden Immissionswerte eingehalten werden (vgl. S. 7 des Gutachtens).

Die Aussagen des Gutachtens von Krebs und Kiefer werden im Umweltbericht ergänzt.

#### **Abwägungsvorschlag 7 (Lärm):**

Lärmentwicklung und sonstige Immissionen können wegen der Ausrichtung der Gebäude und der Freiflächengestaltung, Abschirmungswirkung und Abstandsflächen usw. erst detailliert auf Bebauungsplanebene geprüft werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nur zu prüfen, ob eine schalltechnische Umsetzung möglich ist.

Laut der vom Ingenieurbüro Krebs und Kiefer angefertigten Voruntersuchung vom 16.10.2021 und der nachgereichten Stellungnahme vom 08.07.2021 wird bestätigt, dass die Lärmwerte eingehalten werden. Dies wurde durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung vom 17.09.2021 präzisiert. Dabei ergab sich, dass durch entsprechende bauliche und/oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Flächennutzungsplanänderung umsetzbar ist. Auf Bebauungsplanebene erfolgt dann der konkrete Nachweis, dass und wie die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Daher wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

#### **Abwägungsvorschlag 8 (Schulentwicklungsplanung):**

Die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung 2021 wurden ausführlich im Umweltbericht zusammengefasst. Bei der Bedarfsermittlung eines neuen Gymnasiums im Landkreis Starnberg spielen nicht nur die Prognoseberechnungen eine Rolle, sondern auch weitere Einflussfaktoren, wie das Bildungsverhalten und die Berücksichtigung der Kapazitäten bestehender Gymnasien im Landkreis. Demnach kommt die Entwicklungsplanung zu dem Ergebnis, dass der Aufbau eines Gymnasiums eindeutig geboten ist. Die Schülerzahl beträgt dabei 900 bis 1.000 Gymnasiasten in den 2030er-Jahren.

2. Privatpersonen 1, (Panoramastraße, Fl. Nrn. 653/8, 652/1, 652/5, 652/4), ergänzendes Schreiben vom 12.11.2021

- In vorgebrachten Stellungnahmen bereits auf die Ungeeignetheit des Geländes hingewiesen (komplexes System von Hang- und Druckwasserströmen; grundlegender Eingriff in Wasserhaushalt; Beeinträchtigung des Biotops, der Baugrundstabilität und der Vegetation); Vorlage hydrogeologischer Bericht des Büros Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer vom 30.09.2021; auf dieser Grundlage folgende Stellungnahme:
  1. Komplexes Fließregime am Standort durch Abströmen vergleichsweise großer Wassermengen in unterschiedlichen Höhenlagen.
  2. Gymnasium wird Fließhindernis für anströmendes Hangwasser sein; ohne technische Vorkehrungen treten an der Ostseite des Gebäudes große Grundwassermengen aus; Dichtwand bedeutet eine vollständige Absperrung des Fließquerschnitts.
  3. Gutachter Dr. Kunz und Dr. Zeitlhöfer stellen fest, dass mögliche Beschädigung des Biotops von tatsächlicher Wirkung der Drainagemaßnahmen abhängt; ohne Schaffung einer Ableitung des Hangwassers ist mit Grundwasseraufstau bis an Geländeoberfläche zu rechnen (Folge: zusätzliche Vernässungen, offene Wasserflächen); bei zu starker Drainage ist mit Abfall des Grundwasserspiegels zu rechnen (Austrocknung Biotop); auch Gutachter Quinger stellt fest, dass jede Veränderung des Abstromverhaltens einen schädigenden Eingriff für sämtliche Biotoptypen; Realisierbarkeit des Gymnasiums hängt von Resilienz des Biotops gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt ab; Bauleitplanung verursacht massiven Konflikt, den Gemeinde lösen muss; bisher kein Ansatz einer tauglichen Bewältigung erkennbar; Grundwasserfließregime nicht hinreichend aufgeklärt, keine tragfähige Planung der Drainageanlagen; Gemeinde muss die von Dr. Kurz und Dr. Zeitlhöfer genannten Voraussetzungen für eine Realisierbarkeit noch ergänzen

**Abwägungsvorschlag:**

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und weiterführend bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung beachtet. Details sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit möglich ist (Aussage hydrogeologischer Bericht vom 30.09.2021: „Eine Realisierbarkeit des Vorhabens erscheint grundsätzlich möglich. Es ist jedoch einerseits eine detaillierte Planung und sichere bauliche Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung des zu erwartenden Grundwasseraufstaus an der Gebäudeostseite erforderlich und andererseits eine relevante Beeinträchtigung des Biotops durch zu weitreichende Wasserdrainierungsmaßnahmen zu vermeiden.“).

Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Es wird in diesem Zusammenhang auf die letzte Abwägung zum Bebauungsplan zur Einwendung Ziffer A 4. 2.3.5 verwiesen. Hier wird ausführlich die bauliche Ausführbarkeit aufgezeigt und dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

**B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

1. Regierung von Oberbayern, Brandschutz, Schreiben vom 30.08.2021

Keine weiteren Einwendungen; Hinweise und Empfehlungen aus Schreiben vom 21.01.2020 sind weiterhin zu beachten.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben aus der Stellungnahme vom 21.01.2020 sind auf der Ebene der Bebauungsplanung relevant. Eine Planänderung erfolgt nicht.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.09.2021

2.1 Bereich Landwirtschaft:

Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020



## 2.2 Bereich Forsten:

Vorgabe (Entfernung Waldbäume wg. Gefährdung öff. Sicherheit) wurde eingearbeitet; im Übrigen Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020; keine Einwände gegen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

### **Abwägungsvorschlag 2.1 (Landwirtschaft):**

Dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen steht das übergeordnete öffentliche Interesse an der Umsetzung des Schulprojektes gegenüber. Wenngleich der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verhindert werden kann, sind keine überdurchschnittlich ertragreichen Standorte betroffen.

Die städtebauliche Begründung wurde bereits um die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt und näher ausgeführt.

Eine Planänderung ist daher nicht veranlasst.

### **Abwägungsvorschlag 2.2 (Forsten):**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

## 3. Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 22.09.2021

Keine bekannten ausgewiesenen oder beantragten Trinkwasserschutzgebiete sowie Quellen und Brunnen im Plangebiet; Ver- und Entsorgung wird in der Begründung unter Ziffer 2.4 geregelt, Belange in den Hinweisen aufgeführt

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

## 4. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Schreiben vom 30.09.2021

### 4.1 Mängel bei Schutzgütern

Verweis auf Bebauungsplan zu pauschal, Vorwurf einer ungenauen Formulierung um der Aufforderung zum Schutz des Quellwassers nicht nachkommen zu müssen

### 4.2 Schutzgut Klima/-wandel; Quellkalk-Torfe mineralisieren bei Entwässerung und setzen u. a. Treibhausgase frei; muss in Kapitel erwähnt werden

### 4.3 Unverständliche Formulierung in Kap. 3.5 „Alternative Planungsmöglichkeiten“; „grünordnerische Einbindung“ möglich; Gehölzbestand braucht Schutz des Bebauungsplanes nicht, da größter Teil schon gesetzlich geschützt; nicht unerheblicher Teil wird entfernt, voraussichtlicher Totalverlust

### **Abwägungsvorschlag 4.1 (Quellwasser):**

Die Formulierung im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Wasserhaushaltes (Schichtwasser) wird überarbeitet bzw. ergänzt.

### **Abwägungsvorschlag 4.2 (Klima):**

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Klima durch den Verlust von Teilflächen des Biotops Nr. 8033-0116 und die damit verbundene potentielle Freisetzung von Treibhausgasen werden aufgrund der geringen Größe der Fläche ausgeschlossen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

### **Abwägungsvorschlag 4.3 (grünordnerische Einbindung):**

Die grünordnerische Einbindung bedeutet die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich. Dadurch wird die Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler

und das Lehrpersonal erhöht. Weiterhin werden Aufheizungen von versiegelten Flächen reduziert. Näheres regelt der Bebauungsplan.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landratsamtes Starnberg vom 24.11.2021 zum Eingriff in gesetzlich geschützte Flächen (Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 BayNatSchG) verwiesen. Hier wird durch Herrn Landrat Frey bestätigt, dass sämtliche durch die Untere Naturschutzbehörde erlassenen Auflagen eingehalten werden. Eine Begleitung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Fachingenieure. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

5. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 06.09.2021

Es ist davon auszugehen, dass wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind; Hinweis, dass bislang noch keine wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingegangen sind; Aussage zur Versickerung bzw. Grundwasserbilanz nicht zutreffend; keine grundlegenden Bedenken.

**Abwägungsvorschlag:**

Bezüglich der Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Starnberg vom 29.10.2021 verwiesen. Dieser erteilt die beschränkte Erlaubnis der Gewässernutzung zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsbereich „Strittholzstraße, Zur Kohlstatt, Zur Weihersee“ in den Ammersee. Die Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück werden im Umweltbericht ergänzt.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 02.09.2021

Verweis auf Stellungnahme vom 29.01.2020

**Abwägungsvorschlag:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

7. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 29.09.2021

Flächenverbrauch wird kritisch gesehen; Planungsdauer und Kosten Anzeichen für fraglichen Standort

**Abwägungsvorschlag:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägungen zu Ziffern A.1 und B. 2 sowie auf die Abwägungen hierzu auf Bebauungsplanebene verwiesen.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

8. Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Einwendungen zur Planung vorgebracht haben:

- Staatl. Bauamt Weilheim
- Vodafone GmbH
- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
- Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde
- Gemeinde Andechs
- Deutscher Wetterdienst
- Verband Wohnen
- Bayernets
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- AWISTA
- Regionaler Planungsverband München

- Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde
- Bistum Augsburg

Nach eingehender Erörterung ergehen folgende Beschlüsse:

### 1. Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die vom Planungsbüro in Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Busse, den Bauherrenvertretern und deren Fachplanern sowie der Verwaltung erarbeitete Abwägung vollinhaltlich.

Das Planungsbüro wird beauftragt, die zuvor genannten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in die Planung einzuarbeiten.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 Anwesend 22**

### 2. Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrsching a. Ammersee im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“, gefertigt durch das Büro AGL Prof. Dr. Dipl.-Ing. Ulrike Pröbstl-Haider in der Fassung vom 13.12.2021, fest. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 Anwesend 22**

## 6 **Bauantrag zum Neubau Gymnasium Herrsching mit 3-fach Sporthalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625 und 1625/8, Mühlfeld, Gemarkung Herrsching**

1. Bürgermeister Schiller nimmt Bezug auf die BV Bau/060/2021 Bauamtsleiter Herr Finster erklärt den Sachverhalt.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender

### **Beschluss:**

Für den Bauantrag zum Neubau Gymnasium Herrsching auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625 und 1625/8, Mühlfeld, Gemarkung Herrsching, gemäß den Plänen der Schürmann Dettinger Architekten PartGmbH vom 14.09.2021 bzw. 15.11.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“ hat Planreife i. S. d. § 33 BauGB.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 Anwesend 22**

## 7 **Neubau "Kinderhaus Am Fendlbach"; - Änderung der Freiflächengestaltungsplanung**

1. Bürgermeister Schiller nimmt Bezug auf die BV Bau/062/2021 und Bauamtsleiter Herr Finster erklärt den Sachverhalt. Entlang des gemeindlichen Grundstücks und an der östlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Geh- und Fahrrecht. Nach der derzeitigen Freiflächengestaltungsplanung befinden sich im fraglichen Bereich ein Spielflächen bzw. –Geräte. Da zur Ausübung des Geh- und Fahrrechts jedoch die ständige Befahrbarkeit entlang der östlichen Grundstücksgrenze gewährleistet werden muss, ist die Verlegung dieser Spielgeräte und damit eine Änderung des Freiflächengestaltungsplanes erforderlich.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Freiflächengestaltungsplanes sowie der damit verbundenen Verlegung des nördlichen Teils des Fuß- und Radweges auf dem Grundstück Fl. Nr. 1250/13 nach Süden zu.

Die Entwurfsverfasser werden gebeten, die Planung entsprechend anzupassen und dem Gemeinderat zur Billigung vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1**

**8 Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten**

- GR Keim fragt nach der Errichtung von Ladesäulen für E-Autos.
- GR Schneider berichtet von der Aktion Grundstückbesitzer sollen ihre Freiflächen zur Aufrüstung mit Photovoltaik zur Verfügung stellen. Hier gab es jedoch kein Angebot seitens der Eigentümer.

**9 Bekanntgaben des Bürgermeisters**

1. Bürgermeister Schiller gibt bekannt,

- dass die Markierungsarbeiten in der Schönbichlstr. den Planungen entsprechen und auch für die Feuerwehr gibt es keine Schwierigkeiten des Befahrens.
- dass es letzte Woche eine Besprechung mit der Bahn wegen den Schließzeiten der Bahnschranke gegeben hat. Ein weiteres Treffen findet im Januar 2022 statt.
- dass die Bahnunterführung ein sehr großes Bauvorhaben ist und hier mit einer Bauzeit von mind. 2 Jahren gerechnet werden muss.
- dass unser Anteil in Höhe von 103.000 Euro für die Straßenbaumaßnahmen für das Gymnasium an das LRA Starnberg angewiesen wurde.
- dass die Behandlung der Bauleitplanung für das Gymnasium nun wieder vom Gemeinderat an den Bauausschuss zurück delegiert wird.
- dass die Sitzung am 15.12.2021 nicht stattfindet
- dass zurzeit eine Spezialfirma das Graffiti an der CMV Schule entfernt.

GR Böckelmann bedankt sich im Namen aller Gemeinderäte für die gute Zusammenarbeit.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Christian Schiller um 20:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christian Schiller  
1. Bürgermeister

Kerstin Broszio  
Schriftführung